

112. 1. Fällt eine Verwechslungsgefahr unter § 16 UWG., wenn die Ähnlichkeit der Firmenbezeichnungen nur die glatte Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit der Kundschaft infolge von Verwechslungen erschwert, ohne zu Folgen Anlaß zu geben, wie sie sonst aus unlauterem Wettbewerb hervorgehen?

2. Begründen Verwechslungen von Firmen durch Beamte z. B. der Post, der Registerbehörden, oder Nachlässigkeiten von kaufmännischen oder Bauangestellten die Verwechslungsgefahr des § 16 UWG.?

II. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1922 i. S. Akt.-Ges. Commerzbank in Lübeck und Akt.-Ges. Lübecker Privatbank daselbst (StL) w. Commerz- und Privatbank-Akt.-Ges. Filiale Lübeck (WeL). II 344/21.

I. Landgericht Lübeck, Kammer f. Handelsjachen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerinnen betreiben seit Jahrzehnten Bankgeschäfte in Lübeck, die Klägerin zu 1 unter der eingetragenen Firma „Commerzbank in Lübeck“, die Klägerin zu 2 unter der eingetragenen Firma „Lübecker Privatbank“. Beide besitzen einen umfangreichen Geschäftsverkehr, der sich nicht nur auf Lübeck und andere Gebiete des Deutschen Reichs beschränkt, sondern auch auf das Ausland, besonders Skandinavien, erstreckt. Im Laufe der Zeit haben sich für ihre Firmen die abgeführten Bezeichnungen „Commerzbank“ bei der Klägerin zu 1 und „Privatbank“ bei der Klägerin zu 2 eingebürgert.

Im Jahre 1918 übernahm die Aktiengesellschaft „Commerz- und Diskontobank in Hamburg“ das Lübecker Bankgeschäft Sal. L. C. und führte es unter der Firma „Commerz- und Diskontobank, Filiale Lübeck“ als eigne Zweigniederlassung weiter. Im Sommer 1920 vereinigte sich die „Commerz- und Diskontobank in Hamburg“ mit der „Mitteldeutschen Privatbank“ und nahm die Firma „Commerz- und Privatbank-Aktiengesellschaft“ an, um in ihrem Namen einen Anklang an letztere bestehen zu lassen. Am 14. September 1920 wurde die Zweigniederlassung der Beklagten unter der Firma „Commerz- und Privatbank-Aktiengesellschaft, Filiale Lübeck“ in das Lübecker Handelsregister eingetragen, nachdem der Registerrichter die von den Klägerinnen wegen der Verwechslungsfähigkeit der neuen Firma mit den ihrigen erhobenen Bedenken zurückgewiesen hatte. Die zur Zeit der früheren Firmierung geringe Zahl von Verwechslungen zwischen den Firmen der Klägerinnen einerseits und der Filiale der Beklagten andererseits hat sich seit der angegebenen Firmenänderung bedeutend vermehrt. Wichtig adressierte Briefe sind durch Versehen der Post unrichtig abgeliefert worden, ein von der Klägerin zu 1 telephonisch bestellter Registerauszug ist vom Registergericht in Lübeck verkehrtlich für die Beklagte ausgefertigt worden. Schreiben auswärtiger Banken, die nach dem richtigen Kopf für eine der Klägerinnen bestimmt waren, wurden von Angestellten jener Banken mit einem Briefumschlag mit der Anschrift der Beklagten versehen und abgesandt. Ferner wurden im Überweisungsverkehr von auswärtigen Banken mehrfach, ganz vereinzelt auch von auswärtigen Privatkunden durch deren Angestellte Verwechslungen in der Adressierung von Schreiben begangen.

Die Klägerinnen haben daher mit der Behauptung, die neue Firma der Beklagten sei in hohem Maße geeignet, Verwechslungen mit ihren Firmen hervorzurufen, sie erwecke bei der auswärtigen Kundschaft auch den Glauben, daß es sich um eine Verschmelzung der Klägerinnen handle, Klage erhoben mit dem Antrage, ihr unter Strafandrohung zu verbieten, die Kennworte ihrer Firma „Commerz- und Privatbank“

zu benutzen, eventuell ihr zu verbieten, diese Kennworte ohne einen Zusatz zu benutzen, der die Verwechslung mit ihren Firmen ausschließe.

Das Landgericht hat dem Hauptantrage stattgegeben, das Berufungsgericht die Klage abgewiesen.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon aus, daß § 16 UWG. nicht gegen jede nur denkbare Verwechslungsmöglichkeit, sondern nur gegen eine Verwechslungsgefahr Schutz gewähren wolle. Vereinzelte Verwechslungen, zumal durch untergeordnete Organe oder infolge grober Unachtsamkeit, kämen daher nicht in Betracht. Andererseits könne von den Beteiligten auch nicht die Aufmerksamkeit ganz besonderer Sorgfalt zur Vermeidung von Verwechslungen verlangt werden. Entscheidend sei vielmehr das Verhalten der Durchschnittsmenschen, die den Geschäftsbetrieb der Parteien in Anspruch nähmen, wobei die Hast, mit der sich jetzt das Geschäftsleben abspiele, nicht unberücksichtigt bleiben dürfe. In Anwendung dieser Grundsätze hält das Berufungsgericht einerseits die Zusätze „Aktiengesellschaft“ und „Filiale Lübeck“ zur Firmenbezeichnung der Beklagten nicht für geeignet, eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, da sie gegenüber den Kennworten der Firma der Beklagten „Commerz- und Privatbank“ derart zurückträten, daß sie im täglichen Geschäftsverkehr so gut wie gar nicht gebraucht würden, sich jedenfalls dem Gedächtnis der beteiligten Kreise überhaupt nicht einprägten. Andererseits verneint das Berufungsgericht aber bezüglich der Kennworte „Commerz- und Privatbank“ — und zwar beide zusammengenommen — die Verwechslungsgefahr. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei den vorgekommenen Verwechslungen, von denen es die von der Post durch unrichtige Ablieferung richtig adressierter Schreiben und von der Gerichtsschreiberei des Registergerichts durch irriige Ausfertigung des von der Klägerin zu 1 telephonisch bestellten Registerauszugs für die Beklagte begangenen als Verwechslungen durch Behörden und daher als unerheblich für diese Frage überhaupt ausscheidet, um grobe Versehen unterer Organe. Diesen liege es — wie gerichtsbekannt — ob, die Schreiben ihrer Firma versandfertig zu machen. Auf ihre grobe Unachtsamkeit sei es daher allein zurückzuführen, daß Schreiben, welche die richtige Anschrift an eine der Klägerinnen am Kopf getragen hätten, auf den Briefumschlägen mit der Adresse der Beklagten versehen abgehandelt und dieser ausgehändigt worden seien. Aus dem gleichen Grunde sieht das Berufungsgericht auch die im Überweisungsverkehr der Parteien mit auswärtigen Banken und mit der Reichsbank durch Guthrift von Geldbeträgen, die für eine der Klägerinnen bestimmt waren, zugunsten der Beklagten und umgekehrt, sowie durch unrichtige

Ausstellung und Überjendung der zu den Überweisungen gehörigen Mitteilungen erfolgten Verwechslungen nicht als entscheidend für die Frage der Verwechslungsgefahr an. Der großen Zahl der von den Klägerinnen entsprechend den eidesstattlichen Versicherungen ihrer Angestellten behaupteten und von der Beklagten an sich nicht bestrittenen Verwechslungsfälle stellt das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Beklagten die vielen Tausende von Fällen gegenüber, in denen keine Verwechslungen vorgekommen seien. Es folgt der Beklagten auch darin, daß es als Erklärung für die an sich große Zahl von Verwechslungen die Neuheit der jetzigen Firma der Beklagten ansieht, zumal nach der eigenen Erklärung der Klägerin zu 1 sich vor der Firmenänderung der Beklagten nur selten Verwechslungen mit ihrer Firma ereignet hätten. Das Berufungsgericht nimmt daher an, daß die Verwechslungen der Firmen in absehbarer Zeit so gut wie ganz verschwinden oder auf dasjenige Mindestmaß beschränkt werden würden, das nun einmal im geschäftlichen Verkehr unvermeidlich sei. Denn für den durchschnittlichen Geschäftsverkehr sei die Firma „Commerz- in Lübeck“ oder abgekürzt „Commerzbank“ etwas wesentlich anderes als „Commerz- und Privatbank“, ebenso sei die Firma „Lübecker Privatbank“ oder abgekürzt „Privatbank“ unmöglich verwechslungsfähig mit „Commerz- und Privatbank“. Dementprechend hätten die Klägerinnen auch nur drei von der Beklagten nicht bestrittene Fälle angeben können, in denen von der Privatkundenschaft Verwechslungen zwischen den Firmen der Klägerinnen einerseits und der Beklagten anderseits vorgekommen seien. Aber auch hier handle es sich vermutlich nicht um Verwechslungen seitens der Kunden selbst, sondern um Nachlässigkeiten ihrer mit der Adressierung und Absendung der Schreiben betrauten Angestellten.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Namensänderung der Beklagten im Jahre 1920 nur deshalb erfolgt sei, um in der Firma noch einen Anflug an die in ihr aufgegangene „Mitteldeutsche Privatbank“ fortbestehen zu lassen, nicht etwa, um der Klägerin zu 2 Wettbewerb zu machen. Weiter stellt das Berufungsgericht fest, daß es für die Behauptung der Klägerinnen, die jetzige Firma der Beklagten erwecke beim Publikum den Eindruck, als ob sie — die Klägerinnen — sich miteinander vereinigt hätten, an jedem Anhalt fehle, da die Klägerinnen selbst keinen Fall einer derartigen Annahme in den maßgebenden Kreisen hätten nachhaft machen können. Für das Lübecker Publikum sei ein solcher Eindruck schon deshalb ausgeschlossen, weil die Geschäftsräume der drei Banken unverändert dicht nebeneinander fortbeständen. . . .

Ein prozessualer Verstoß liegt nicht vor; weder § 139 noch § 286 ZPO. ist verletzt. Die Rüge der Revision, die gehörige Ausübung

des richterlichen Fragerechts würde ein wesentliches Ergebnis gehabt haben, wie sich aus der in der Revisionsinstanz überreichten Aufstellung und zusammenhängenden Darstellung des Prokuristen der Klägerin zu 1 ergebe, muß daran scheitern, daß dieses tatsächliche Material sehr wohl von den Klägerinnen in den Instanzen, wenn sie darauf Wert legten, hätte vorgebracht werden können und müssen. In der Revisionsinstanz kann es selbstverständlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Auch die Rüge der Verletzung der §§ 30 und 37 HGB. konnte keinen Erfolg haben. Die letztere Gesetzesvorschrift gewährt den Anspruch auf Unterlassung des Gebrauchs einer gleichen oder fast gleichen Firma, wie sie den anderen in demselben Orte zusteht, falls dadurch die firmenrechtlichen Vorschriften (§ 30) verletzt werden. Die Rüge der Klägerinnen, die Firma der Beklagten hätte wegen nicht ausreichender Unterscheidungskraft von jeder der übrigen (§ 30 HGB.) nicht eingetragen werden dürfen, richtet sich gegen die der Nachprüfung durch den Prozeßrichter an sich nicht entzogene, aber auf rein tatsächlichem Gebiet liegende, vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum gebilligte Ansicht des Registrarrichters, daß sich die zur Eintragung in das Handelsregister angemeldete Firma der Beklagten deutlich genug von jeder der Firmen der Klägerinnen unterscheide, den Erfordernissen des § 30 HGB. daher genügt sei.

Hiermit ist aber noch nicht entschieden, ob nicht eine Verletzung des § 16 UWG. gegeben ist. Diese Gesetzesvorschrift geht weiter als die §§ 30, 37 HGB. Denn abgesehen davon, daß sie keinen Unterschied zwischen Firmen macht, die an demselben Orte, und solchen, die an verschiedenen Orten bestehen, betrifft sie auch solche Firmen, die nach Firmenrecht nicht zu beanstanden sind; der Tatbestand der Verwechslungsgefahr nach § 16 UWG. deckt sich nicht mit dem Erfordernis der deutlichen Unterscheidbarkeit nach § 30 HGB. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Firmenrecht wollen lediglich das abschließliche subjektive Recht an der Firma als an einem Unterscheidungszeichen regeln; sie erheben diese zu einem besonderen Rechtsgute, fassen aber nicht den mit jenem Kennzeichen bezeichneten Gewerbebetrieb selbst schon als geschütztes Rechtsgut ins Auge. Die Vorschrift des § 30 HGB. ist überdies wesentlich öffentlichrechtlicher Natur und bezweckt in erster Linie, die Interessen des Publikums und des Verkehrs zu schützen; einen Wettbewerb setzt sie überhaupt nicht voraus (vgl. RÖZ. Bd. 20 S. 73, Bd. 75 S. 372). Da hiernach die Entscheidung des Registrarrichters über die Voraussetzungen der Eintragungsfähigkeit und die daraufhin erfolgte Eintragung der Beklagten in das Handelsregister sowie ihre Nachprüfung auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, so wird dadurch der Anspruch auf Löschung wegen Verletzung entgegenstehender Privatrechte nicht berührt.

Ein solches privatrechtlich geschütztes Rechtsgut ist die Erwerbs-

tätigkeit des Gewerbetreibenden. Dem Schutze der freien Ausübung dieses Privatrechts gegen Beeinträchtigungen durch unlautere Wettbewerbshandlungen dient das UWG. Handelt es sich um eine Beeinträchtigung durch den verletzenden Gebrauch der Firma, so kann, auch wenn sie nach dem vorher Gesagten befugterweise geführt wird, nach § 16 UWG. die Unterlassung ihrer Benutzung verlangt werden, sofern durch ihre Verwechslungsfähigkeit mit der Firma des Wettbewerbers eine widerrechtliche Beschränkung der freien Erwerbstätigkeit des letzteren hervorgerufen wird. Dieser Anspruch kann sich bis zum Anspruch auf Löschung der Firma steigern, sofern schon ihr verkehrswüblicher Gebrauch unlauteren Wettbewerb im Sinne dieser Gesetzesvorschrift darstellt (RGZ. Bb. 75 S. 373). Das ist dann der Fall, wenn eine mißbräuchliche Ausnutzung solcher Ähnlichkeiten zu Wettbewerbszwecken nahe liegt oder bereits geübt wird (vgl. Eifler, Gewerblicher Rechtsschutz 1921 S. 271). § 16 setzt daher eine Verwechslungsfähigkeit voraus, die zu Folgen Anlaß geben kann, wie sie sonst aus unlauterem Wettbewerb hervorgehen, insbesondere die Beschränkung des berechtigterweise bestehenden Kundenkreises des einen durch unrechtmäßige Ausnutzung seiner Arbeitserfolge oder die unliebsame Verwechslung seiner geschäftlichen Persönlichkeit mit der eines anderen bezüglich der beiderseitigen geschäftlichen Leistungen. An diesem grundsätzlichen Erfordernis fehlt es hier. Die gesamten Tatsachen, welche die Klägerinnen zur Darlegung des Bestehens einer Verwechslungsmöglichkeit vorgetragen haben, ergeben in dem für sie günstigsten Falle nur, daß infolge der Ähnlichkeit der Firmenbezeichnungen die glatte Abwicklung des Geschäftsbetriebes — übrigens nicht nur der Klägerinnen, sondern auch der Beklagten — mit der Kundschaft erschwert wird. Von der Möglichkeit, daß infolge der Verwechslungen ihr Kundenkreis zugunsten der Beklagten sich verringern könnte, oder gar, daß letztere diesen Erfolg durch mißbräuchliche Ausnutzung der Verwechslungsfähigkeit der Firmen herbeizuführen suche, oder daß auch nur eine Gefahr hierfür vorliege, sagen die Klägerinnen selbst nichts, und zwar mit gutem Grunde, da eine solche Folge der Firmenverwechslung, die auf dem Warenmarkt vielleicht ohne weiteres gegeben wäre, in dem überwiegend auf persönlichem Vertrauen des Publikums beruhenden Geschäftsverkehr mit Banken fern liegt.

Hiernach ist mit dem Berufungsgericht — entgegen der Ansicht der Revision — bei Erörterung der vorliegenden Frage die Tatsache, daß Verwechslungen auf der Post durch unrichtige Ablieferung richtig adressierter Schreiben vorgekommen sind, ferner, daß sich bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts Lübeck eine Verwechslung der Klägerin zu 1 mit der Beklagten bei Ausfertigung des von ersterer telefonisch bestellten Registerauszugs ereignet hat, ganz auszuschließen. Dabei

mag noch betont werden, daß nach der Art ihrer Tätigkeit keine dieser beiden staatlichen Einrichtungen zu dem Publikum gehört, das für das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr maßgebend ist. Dieser Standpunkt ist bezüglich der Post bereits in *RGZ.* Bd. 78 S. 115 vertreten.

Weiter scheiden nach dem oben Gesagten entgegen der Ansicht der Revision mit dem Berufungsgericht für die vorliegende Frage alle durch grobes Versehen untergeordneter Organe verursachten Verwechslungen zwischen den Firmen der Parteien aus. Der Auffassung der Revision, dieser Standpunkt sei deshalb verfehlt, weil der eigentliche Verkehr gerade in den Händen dieser Organe ruhe, kann nicht beigetreten werden, ganz abgesehen davon, daß es bei dem Fehlen des oben aufgestellten grundsätzlichen Erfordernisses für die Anwendung des § 10 *UWG.* hierauf nicht mehr ankommt. Die Aufgabe, fertige Schreiben in Briefumschläge zu legen und diese mit einer der am Kopfe der Schreiben befindlichen gleichen Anschrift zu versehen, ist eine rein mechanische Tätigkeit und wird daher nach der Feststellung des Berufungsgerichts bei den Banken und sonstigen kaufmännischen Firmen von untergeordneten Organen ausgeübt. Wenn diese hierbei ein Versehen begehen, indem sie nicht die über dem Schreiben stehende, sondern eine andere Anschrift auf den Briefumschlag setzen, z. B. statt derjenigen der Klägerin zu 1 die der Beklagten, so handelt es sich um eine grobe Nachlässigkeit bei Erledigung eines durch mechanisches Abschreiben der vorliegenden Urschrift auszuführenden Auftrags in den Geschäftsbetrieben der Abjender. Eine Verwechslung der Firma der Beklagten mit einer der Firmen der Klägerinnen, wie diese sich der Erinnerung einprägt, insofern nicht genügender Unterscheidungsmerkmale der ersteren kommt dabei überhaupt nicht in Frage; von einer Verwechslung im Verkehr kann daher — abweichend von der Ansicht der Revision — nicht die Rede sein.

Auch die Verwechslungen der Bankangestellten im Banküberweisungsverkehr sind nach den obigen grundsätzlichen Ausführungen ohne Bedeutung für die Entscheidung der Sache. Es soll nur bemerkt werden, daß die Revision irrt, wenn sie annimmt, es sei unerheblich, ob die Verwechslungen auf groben Nachlässigkeiten der betreffenden Bankangestellten beruhen, mit solchen Nachlässigkeiten müsse gerechnet werden, hiergegen zu schützen, sei eben Zweck des Wettbewerbsgesetzes. Nach dem Abnehmertreife, d. h. nach dem Kreise der in Geschäftsverkehr mit den Parteien tretenden Personen bemißt sich die zu erwartende Sorgfalt bei der Prüfung der Unterscheidungsmerkmale. Nur die gewöhnlich beobachtete Sorgfalt kommt in Frage. Es wird einerseits nicht ein höheres Maß von Sorgfalt gefordert, um die Verwechslungsfähigkeit zu verneinen, andererseits wird nicht ein geringeres Maß berücksichtigt, um die Verwechslungsfähigkeit zu bejahen. Die Annahme der groben

Nachlässigkeit durch das Berufungsgericht hat aber die Revision nicht bemängelt.

Der weitere Angriff der Revision, die Verwechslungen von seiten auswärtiger Banken seien vom Berufungsgericht nicht genügend bemerkt, trifft schon deshalb nicht zu, weil es auch insoweit an jeder Behauptung der Klägerinnen fehlt, die auf das Vorhandensein des oben dargelegten grundsätzlichen Erfordernisses des § 16 UWG. schließen könnte. Im übrigen sind die Verwechslungen nach der Überzeugung des Berufungsgerichts für die Zukunft deshalb nicht von Bedeutung für die Entscheidung, weil infolge der den betreffenden auswärtigen Banken ihrer Kundschaft gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit für die Nachlässigkeiten ihrer Angestellten die in der Übergangszeit der neuen Firmenbezeichnung bis zu einem gewissen Grade erklärlichen Verwechslungen in absehbarer Zeit auf dasjenige Mindestmaß beschränkt werden würden, das nun einmal im geschäftlichen Verkehr unvermeidlich sei. Zu dieser tatsächlichen Erwägung ist das Berufungsgericht auf Grund seiner Erfahrungen in ähnlichen Fällen, von denen es den der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, und der Norddeutschen Bank Hamburg anführt, berechtigt. Daß das Berufungsgericht zu diesem Punkte nicht das Fragerecht verlegt hat, wie die Revision aus der erst in dieser Instanz überreichten Aufstellung des Prokuristen der Klägerin zu 1 über die Verwechslungen aus der Zeit nach Erlass des Berufungsurteils zu folgern sucht, ist bereits dargelegt worden.

Verfehlt ist auch der Angriff der Revision, der sich gegen die Art richtet, mit der das Berufungsgericht die drei Fälle von Verwechslungen der Firmen der Parteien durch drei Privatkunden behandelt. Abgesehen davon, daß auch hier jeder Anhalt für das Vorhandensein des oben dargelegten grundsätzlichen Erfordernisses des § 16 UWG. fehlt, kann in dem Ausscheiden dieser Fälle durch das Berufungsgericht eine Rechtsverletzung nicht erblickt werden. . . .

Weiter findet der Versuch der Revision, die Begründung des Berufungsgerichts deshalb zu bemängeln, weil dieses sich zugleich darauf stütze, daß die Verwechslungen auch bei der Beklagten zu Unzuträglichkeiten geführt hätten, in dem Berufungsurteil keine Stütze. Daß das Berufungsgericht hat lediglich zur Illustration der Sachlage auf diese von den Klägerinnen selbst nicht bestrittene Tatsache hingewiesen, einen Entscheidungsgrund bildet sie nicht.

Das Berufungsgericht hat ferner — entgegen der Ansicht der Revision — weder verkannt, daß die Verwechslungsabsicht nach § 16 UWG. vom 7. Juni 1909 im Gegensatz zu § 8 des früheren UWG. vom 27. Mai 1896 nicht mehr Klagevoraussetzung für den hier geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist, noch daß den Klägerinnen als den

älteren, zur Führung ihrer Firmen Berechtigten betreffs des Schutzes vor Verwechslungsgefahr mit der Firma der Beklagten der Vorrang vor dieser gebührt.

Wenn die Revision weiter geltend macht, es sei unerheblich, daß — wie das Berufungsgericht feststelle — die Beklagte von den Verwechslungen keinerlei Vorteile gehabt habe, auch gar nicht darauf ausgegangen sei, sich solche Vorteile zu verschaffen und überhaupt durch die von ihr gewählte Art der Firmenbezeichnung mit den Klägerinnen in Wettbewerb zu treten, so ist demgegenüber auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen über das Moment des Wettbewerbs als Erfordernis für die Anwendung des § 16 UWG. zu verweisen. Aus ihnen ergibt sich, daß sowohl das Berufungsgericht wie auch die Revision gerade diesen entscheidenden Gesichtspunkt übersehen haben.

Hiernach erscheinen unter Berücksichtigung der im Bankgeschäftverkehr gewöhnlich beobachteten Sorgfalt — ganz abgesehen von dem Fehlen des grundsätzlichen Erfordernisses für die Anwendung des § 16 UWG. — die Abweichungen der Firma der Klägerin zu 1 „Commerzbank in Lübeck“, schlagwortmäßig abgekürzt „Commerzbank“, und der Firma der Klägerin zu 2 „Lübecker Privatbank“, schlagwortmäßig abgekürzt „Privatbank“, von der Firma der Beklagten „Commerz- und Privatbank Akt.-Ges., Filiale Lübeck“, schlagwortmäßig abgekürzt „Commerz- und Privatbank“, ausreichend, um Verwechslungen auszuschließen. Dagegen liegt die Frage, ob die Firma der Beklagten den Anschein erwecke, als hätten sich die Klägerinnen vereinigt, auf anderem Gebiete. Wer sich in dieser irrtümlichen Annahme an die Beklagte wendet in dem Glauben, zu einer der ehemals getrennten Klägerinnen zu gelangen, tut das nicht in Verwechslung der Firmen der Parteien nach der Art der bisher behandelten Fälle, sondern in einem Irrtum, der einen außerhalb der Firmenbezeichnung liegenden Tatbestand, nämlich die Entstehungsgeschichte der Firma betrifft und daher nicht unter § 16 UWG. fällt. Auch aus einem weiteren rechtlichen Gesichtspunkt würde die Anwendbarkeit des letzteren versagen. Der Firmenschutz des § 16 UWG. ist genau wie der des HGB. (§ 37 und § 18 Abs. 2) und des WBG. (§§ 13, 14 Abs. 1, 15, 16, 20) und der Namensschutz des § 12 HGB. immer nur ein Schutz der einzelnen Firma als des kaufmännischen Namens des bestimmten Erwerbsgeschäfts. Klageberechtigt ist der unmittelbar Verletzte; sind mehrere verletzt, so kann jeder von ihnen selbständig klagen, sie können aber auch als unechte Streitgenossen nach § 60 ZPO. gemeinschaftlich klagen, da gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Immer aber handelt es sich um selbständige Ansprüche. Jeder von ihnen ist hier, wie dargelegt ist, unbegründet, weil gegen-

über keiner von beiden Klägerinnen die Verwechslungsgefahr der Beklagten mit ihrer Firma im Sinne des § 16 UWB. gegeben ist. Im übrigen hat das Berufungsgericht, da die Klägerinnen keinen Fall einer irrigen Annahme bei dem Publikum oder den außerhalb Lübecks befindlichen Banken, daß die jetzige Firma der Beklagten den Eindruck einer Fusionierung der Klägerinnen hervorgerufen habe, namhaft machen können, festgestellt, daß die von der Beklagten benutzte Firma diesen Eindruck in Wahrheit nicht erwecke. Inwiefern das Berufungsgericht hier das Fragerecht verletzt haben sollte, ist nicht ersichtlich. Dafür, daß § 12 UWB. durch Nichtanwendung verletzt sein sollte, wie die Revision noch geltend macht, fehlt es an jedem Anhalt. Denn eine Namensanmaßung (§ 12 zweite Alternative) liegt vor, wenn jemand in objektiv widerrechtlicher Weise den gleichen Namen gebraucht, wie er dem Berechtigten zusteht, und wenn durch diesen Gebrauch das Interesse des Berechtigten verletzt wird. An beiden Voraussetzungen fehlt es hier.